

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem

Landkreis Osnabrück

- vertreten durch die Landrätin -

nachfolgend „Landkreis“ genannt

und der

Gemeinde Bad Essen

Stadt Bad Iburg

Gemeinde Bad Laer

Gemeinde Belm

Gemeinde Bissendorf

Gemeinde Bohmte

Stadt Bramsche

Stadt Dissen a.T.W.

Stadt Georgsmarienhütte

Gemeinde Glandorf

Gemeinde Hagen a.T.W.

Gemeinde Hasbergen

Gemeinde Hilter a.T.W.

Stadt Melle

Gemeinde Ostercappeln

Gemeinde Wallenhorst

Samtgemeinde Artland

Samtgemeinde Bersenbrück

Samtgemeinde Fürstenau

Samtgemeinde Neuenkirchen

- vertreten durch den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten -

nachfolgend „Gemeinde“ genannt

wird folgende

**öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

geschlossen:

## § 1

### Sachkostenerstattung an die Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

- 1) Der Landkreis erstattet denjenigen Gemeinden im Landkreis Osnabrück, die Träger von Schulen im Sekundarbereich I sind – siehe Seite 1 – Sachkosten nach § 118 Nieders. Schulgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen. Die Erstattung der Sachkosten erfolgt pauschal.
- 2) Der Landkreis stellt für die Sachkostenerstattung ein Budget zur Verfügung. Das für das Jahr 2023 vereinbarte Budget wird auf **8.800.000 €** festgesetzt. Ab dem Jahr 2024 wird das jeweilige Vorjahresbudget jährlich um einen Faktor angepasst. Der Faktor ist der Durchschnittswert des Verbraucherpreisindex (VPI) des Statistischen Bundesamtes für Deutschland auf der Basis 2015 = 100 der dem Abrechnungsjahr jeweils vorhergehenden 3 Jahre (**Jahresindex**). Es zählt hierbei der Verbraucherpreisindex insgesamt für Deutschland.

Sollte der vom Statistischen Bundesamt festgelegte Verbraucherpreisindex für Deutschland während der Vertragszeit nicht mehr fortgesetzt werden und durch einen anderen Index ersetzt werden, so ist dieser Index für die Frage der Wertsicherung entsprechend heranzuziehen. Die Beteiligten verpflichten sich in diesem Fall, eine neue wirtschaftlich entsprechende Wertsicherungsklausel zu vereinbaren.

Das Gesamtbudget wird entsprechend der amtlichen Schülerzahlen des jeweiligen Vorjahres auf die Gemeinden verteilt. Die Sachkostenerstattung wird in zwei Teilbeträgen zum 15.04. und 15.10. des Jahres ausgezahlt.

## § 2

### Sonderzuschlag für Instandsetzungen

- 1) Es wird vereinbart, dass die Kreisschulbaukasse weiterhin ruht. Das bedeutet, dass keine Umlage zur Finanzierung der Kreisschulbaukasse erhoben wird und grundsätzlich förderfähige Schulbaumaßnahmen gem. § 117 NSchG durch den Landkreis nicht bezuschusst werden. Zudem werden seitens des Landkreises Einzelfördermaßnahmen im Rahmen von Schulneubauten bzw. Schulsanierungen nicht durchgeführt.
- 2) **Als eine finanzielle Kompensation** beteiligt sich der Landkreis an den Aufwendungen für die Instandhaltung bzw. -setzung der Schulgebäude im Sekundarbereich I der Gemeinden. Ab dem Jahr 2023 wird dafür ein Pro- Schüler-Betrag in Höhe von **104,00 €** zur Verfügung gestellt. Die Festsetzung erfolgt auf der Basis der amtlichen Schülerzahlen des jeweiligen Vorjahres. Der Pro-Schüler-Betrag wird ab dem Jahr 2024 jährlich um den Faktor nach § 1 Abs. 2 angepasst. Dieser Sonderzuschlag wird zusätzlich zu dem in § 1 geregelten Budget gezahlt.

## § 3

### Salvatorische Klausel; Verpflichtung zur Vertragsanpassung und Kündigungsrecht bei Störung der Geschäftsgrundlage

Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei

Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an die Stelle des Vereinbarten.

Sofern sich aufgrund gesetzlicher oder tatsächlicher Gegebenheiten bzw. durch Vorgaben des Landkreises die Grundlagen für diese Vereinbarung deutlich verändern, verpflichten sich die Vertragspartner zum Abschluss einer angepassten Vereinbarung. Insbesondere ist Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung das Zustandekommen und Weiterbestehen der entsprechenden Sachkostenvereinbarung mit allen auf Seite 1 genannten kreisangehörigen Kommunen des Landkreises sowie das Fortbestehen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über das Ruhen der Kreisschulbaukasse. **Eine deutliche Veränderung ist insbesondere gegeben, wenn innerhalb der Vertragslaufzeit in zwei Jahren eine VPI-Steigerungen von über 10,0 % erreicht wird (Jahresindex). Im diesem Falle ist die tatsächliche Kostenstruktur in den kreisangehörigen Kommunen durch eine erneute Erhebung der IST-Kosten zu verifizieren. Weicht das Sachkostenbudget gem. § 1 Abs. 2 des zweiten Jahres der VPI-Steigerungen von über 10,0 % um mehr als 500.000 € von 60% der erhobenen IST-Kosten ab, verpflichten sich die Vertragspartner zum Abschluss einer angepassten Vereinbarung.**

Sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, kann die Vereinbarung unter Einhaltung der Schriftform außerordentlich gekündigt werden. Der Landkreis und die Gemeinde kann den Vertrag auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.

#### **§ 4**

#### **Vertragsänderungen, -ergänzungen und Nebenabreden**

- 1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden.
- 2) Nebenabreden bestehen nicht.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2027.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Osnabrück, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Stadt, Gemeinde, Samtgemeinde)

\_\_\_\_\_  
(Landrätin)